

W ö l l s t e i n

Gemeinde (bzw. Gemarkung):

Baugrundstück: Villastraße 12 Flur 2 Nr. 236, 235

Bauherr: Villastraße 12

Bauvorhaben: Wohnhaus - Umbau

Landratsamt Alzey

6508 Alzey, den **7. Juni 1967**

— Kreisbauamt —

Baul. Nr. 545/66

Bauschein

..... wird hiermit

auf Grund des hier am **21. Juni 1966**

eingegangenen Baugesuches und der beigefügten Pläne -

unbeschadet der privaten Rechte Dritter - auf Grund des § 80 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBO) vom

15. 11. 1961 (GVBl. S. 229) die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt zur Errichtung

eines Wohnhaus - Umbaues

Gebührenberechnung
nach dem Landesgebührengesetz
vom 22. 7. 1957

n. 10 I A 2 60,-- DM
Genehmigungsgebühr

~~Ermäßigung~~ 20,-- DM
~~Bekanntmachungsgebühr~~

Gebühr für die
Prüfung der stat.
Berechnung

zusammen 40,-- DM

Gebühren für Prüfung
der Statik werden noch
nachgefordert

Bei der Bauausführung sind allgemein zu beachten:

1. die anerkannten Regeln der Baukunst,
die Vorschriften der Landesbauordnung (LBO) sowie der Ausführungsverordnungen hierzu,
die allgem. techn. Vorschriften (DIN) sowie etwa bestehende Ortssatzungen, Bauleitpläne, sonstige Polizeiverordnungen oder in anderen Gesetzen enthaltenen besonderen Bestimmungen.
2. Durch die Baugenehmigung wird nur über die **baurechtliche Zulässigkeit** eines Bauwerkes entschieden; sie erfolgt daher unbeschadet der Privatrechte dritter Personen und der Verfolgung dieser Rechte bei den Gerichten, denen die Einstellung eines bauaufsichtlich genehmigten Bauwerkes, insoweit durch dieses Privatrecht verletzt werden, vorbehalten bleibt (vgl. § 80 (3) LBO).
3. **Die Baugenehmigung erlischt** 3 Jahre nach der Zustellung (vgl. § 88 (1) LBO).
4. Von den gestellten Bedingungen und den beigehefteten Plänen oder den darin eingetragenen und genehmigten Abänderungen darf ohne besondere schriftliche Genehmigung **nicht abgewichen** werden (vgl. § 92 (2) LBO). Dies gilt auch für die vorgesehenen Decken- und Dachkonstruktionen. Werden jedoch vor Beginn der Bauarbeiten oder während der Bauzeit Veränderungen irgendwelcher Teile des Neu- oder Umbaus gegenüber den genehmigten Zeichnungen, der stat. Berechnungen, der Güteklasse des Betons oder der Stahlsorten usw. geplant, so sind die richtiggestellten Pläne einschl. der stat. Berechnungen ohne besondere Aufforderung der Bauaufsichtsbehörde vor Ausführung vorzulegen und nachgenehmigen zu lassen.
5. Die **Rohbauabnahme** sowie die **Gebrauchsabnahme** sind beim Kreisbauamt **rechtzeitig und schriftlich zu beantragen** (vgl. § 91 2, 3 und 5 LBO).
Die Besichtigung der Schornsteine ist bei dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister vor der Rohbauabnahme zu beantragen. Der **Besichtigungsschein** des Bez.-Schornsteinfegermeisters muß bei der Rohbauabnahme vorliegen (§ 91 (2) LBO).
Zur Rohbauabnahme müssen alle zu untersuchenden Teile, insbesondere Balkenverankerungen, Stahlkonstruktionen, Schornsteinauswechslungen, Brandgesimse usw. gut sichtbar und sicher zugänglich sein.
Vor der Rohbauabnahme darf mit den Verputzarbeiten nicht begonnen werden. Das Ergebnis der Rohbauabnahme wird dem Bauherrn schriftlich mitgeteilt.
Vor Aushändigung des Gebrauchsabnahmescheines darf das Gebäude nicht in Benutzung genommen werden.
6. Bei **Zentralheizungsanlagen** mit einer Nennleistung von zusammen mehr als 40 000 kcal/h sind die „Richtlinien für den Bau und die Einrichtung von zentralen Heizräumen und ihren Brennstofflagerräumen (Heizungsrichtlinien) – Fassung Nov. 1958 (7. 3. 1963) –“ anzuwenden (Min.-Bl. Rhld.-Pfalz 1959, Seite 1311). Über den beabsichtigten Einbau ist ggf. rechtzeitig vor Baubeginn dem Kreisbauamt Mitteilung zu machen.
7. Falls eine **Ölfeuerungsanlage** und der damit verbundenen ober- oder unterirdische Einbau eines Lagerbehälters für flüssige Brennstoffe vorgesehen ist, wird hierzu eine besondere baupolizeiliche Genehmigung erforderlich. Sie ist über die Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung beim Kreisbauamt mit allen erforderlichen Unterlagen (Übersichtskarte, Lageplan, Systemskizze, Beschreibung, Schutzvorrichtungen usw.) in dreifacher Ausfertigung zu beantragen.
8. Dieser Bauschein ist auf der Baustelle aufzubewahren und den zuständigen Beamten auf Verlangen vorzuzeigen (§ 89 (2) LBO).

Besondere Auflagen:

1. Die äußeren Ansichtsflächen sind zu verputzen oder zu verblenden.
2. Alle tragenden Bauteile sind gemäß der geprüften statischen Berechnung zu bemessen und nach den anerkannten Regeln der Baukunst auszuführen. Der Prüfbericht und die Prüfungseintragungen in der statischen Berechnung sind zu beachten.
3. Für die bereits erstellten Bauteile ist eine Erklärung des örtlichen Bauleiters vorzulegen die bestätigt, daß die betreffenden Teile nach der geprüften Statik ausgeführt wurden.



Gemäß § 95 Abs. 2 LBO können Verstöße gegen die Bestimmungen der Landesbauordnung (LBO) mit einer Geldbuße bis zu 3 000,- DM geahndet werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Alzey in 6508 Alzey, Ernst-Ludwig-Straße 42, einzulegen.



Im Auftrage:

[Handwritten signature in blue ink]